

**Niederschrift**  
**über die**  
**Sitzung des Marktgemeinderates**  
**Schliersee**  
**v o m 19. Dezember 2017**  
**im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GR Dürr	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Guggenbichler	GR Mödl
GR Höltschl E.	GRin Pohlus
GR Höltschl J.	GR Schauer
GR Kieninger	GR Sprenger
GR Krogoll	GR Waas
GRin Leitner A.	GR Weitl
GR Leitner M.	2. Bgm. Wunderle
GR Markhauser	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Bommer	GRin Dr. Seidenfus
-------------	--------------------

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Schauer	305	-/-	-/-

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Dürr	300, 301 teilw.	GR Weitl	306, 307
GR Zeindl	314 - 326		

**I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

Lfd. Nr. 300	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Sanierung Ostergrabenbrücke im Verlauf der Konrad-Dreher-Straße; Vorstellung Entwurfsplanung (Alternativen) durch das Ing.-Büro Dippold und Gerold</b></p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 21.11.2017 grundsätzlich festgelegt, dass die Sanierung der Ostergrabenbrücke im Verlauf der Konrad-Dreher-Straße im kommenden Jahr 2018 ausgeführt werden soll. Das Ing.-Büro Dippold und Gerold wurde hierzu mit der Überprüfung der Alternativen Betonfertigelemente und Stahlrohrdurchlass beauftragt. Weiterhin sollen die Möglichkeiten für eine Anpassung der Brücke an den Straßenverlauf überprüft werden.</p> <p>Herr Schütte bringt in Erinnerung, dass diese Sanierungsmaßnahme bereits in den Jahren 2012 und 2014 im Marktgemeinderat Schliersee erörtert wurde. Hierbei sprach sich der Marktgemeinderat für eine Teilerneuerung der Ostergrabenbrücke aus. Seit dieser Zeit sind die Kosten für Ingenieurbauwerke um ca. 50 % gestiegen. Entsprechend der Beauftragung wurden folgende Alternativen untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fertigteilbrücke (Angebot Betonwerk Bernrieder),</li> <li>- Teilerneuerung (Richtpreisangebot Porr GmbH) und</li> <li>- Wellblechdurchlass.</li> </ul> <p>Der Einbau eines Wellblechdurchlasses erachtet Herr Schütte für technisch möglich, allerdings für sehr aufwendig. Da der bestehende Durchfluss nicht verkleinert werden darf, müsste der Stahldurchlass einen Querschnitt von ca. 6,4 m<sup>2</sup> aufweisen. Mit dem Einbau müsste evtl. der bestehende Schmutzwasserkanal unterhalb der Bachsohle tiefergelegt werden.</p> <p>Nach der aktuellen Kostenberechnung betragen die Nettobaukosten (ohne Spartenumlegung, Straßenbau und Nebenkosten) für die Teilerneuerung der Ostergrabenbrücke ca. 208.000 €. Das Richtpreisangebot der Porr GmbH schließt mit 175.000 € netto. Herr Schütte informiert darüber, dass bislang für die Teilerneuerung der Ostergrabenbrücke noch keine Statik erstellt wurde. Die Tragwerksplanung kann noch zu Veränderungen, insbesondere hinsichtlich der Baukosten, führen. Herr Schütte bringt weiterhin zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim stattfand. Für das Ing.-Büro Dippold und Gerold stellt sich die Frage bezüglich dem weiteren Vorgehen. Herr Schütte schlägt vor, die Sanierung (Teilerneuerung) der Ostergrabenbrücke auszuschreiben. Bei dieser Ausschreibung sollten Nebenangebote im Hinblick auf eine Fertigteilbrücke zugelassen werden.</p> <p>Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund der Ermittlungen durch das Ing.-Büro Dippold und Gerold die Alternative Wellblechdurchlass nicht mehr zur Diskussion steht.</p>			

Auf Nachfrage von GR Schauer informiert Herr Schütte darüber, dass die vorgeschlagene Anpassung der Ostergrabenbrücke an den Verlauf der Konrad-Dreher-Straße technisch möglich ist. Hierzu bedarf es jedoch zunächst einer Klärung hinsichtlich der Grundstückseigentumsverhältnisse. Unabhängig hiervon wird die vorgeschlagene Anpassung des Brückenbauwerks mit Mehrkosten verbunden sein, ohne dass dies bislang näher vom Ing.-Büro Dippold und Gerold untersucht wurde.

Für GR Mödl stellt sich die Frage, ob eine Fertigteilbrücke aufgrund örtlichen Verhältnisse überhaupt realisierbar ist. Die Aufstellung des erforderlichen Kranfahrzeuges wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse nur bedingt möglich sein.

Auf Nachfrage von GR Waas informiert Herr Schütte darüber, dass von Seiten des Marktes Schliersee festzulegen ist, ob die Sanierungsmaßnahme öffentlich oder beschränkt öffentlich ausgeschrieben wird.

Für GR Krogoll sind die Baukosten u. a. davon abhängig, wie viele Bohrpfähle für die Brückensanierung erforderlich sind. Die erforderliche Anzahl von Bohrpfählen ergibt sich aus den Ergebnissen der ausstehenden Statik.

Herr Schütte bringt zur Kenntnis, dass die Entwurfsplanung bislang 8 Bohrpfähle mit einer Länge von 6 bis 7 m beinhaltet. Die endgültige Anzahl und Länge der erforderlichen Bohrpfähle bestimmt die Statik.

GR Zeindl spricht sich dafür aus, dass sich der Marktgemeinderat Schliersee, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Baukosten, keinem zeitlichen Druck aussetzen sollte.

GR Höltschl E. regt an, hinsichtlich der anstehenden Brückensanierung ebenfalls mit dem Bauunternehmen Max Bögl Kontakt aufzunehmen.

**Der Marktgemeinderat beschließt, im Zusammenhang mit der Sanierung der Ostergrabenbrücke im Verlauf der Konrad-Dreher-Straße als nächsten Schritt die Tragwerksplanung zu beauftragen. Nach Vorlage der Statik erfolgt die Ausschreibung der Brückensanierung (Teilerneuerung). Bei dieser Ausschreibung sind Nebenangebote hinsichtlich einer Fertigteilbrücke zuzulassen.**

Lfd. Nr. 301	anwesend: 18/19	ohne Beschluss
--------------	-----------------	----------------

**Anbau Heimatmuseum Schliersee und Sanierung/Neugestaltung Lautererstraße; Sachstandsbericht**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Johannes Wegmann und bittet diesen um seinen Sachstandsbericht.

Herr Wegmann informiert eingangs seiner Ausführungen über den aktuellen Sachstand im Zusammenhang mit der Sanierung/Neugestaltung der Lautererstraße einschließlich der Fußwege im Bereich des Heimatmuseums Schliersee. Die Entwurfsplanung wurde auf Beschluss des Marktgemeinderats Schliersee dahingehend überarbeitet, dass der Kreuzungsbereich Lautererstraße/Perfallstraße ebenfalls in Betonsteinpflaster ausgeführt wird. Nach dem Terminablaufplan erfolgt die Ausschreibung der Sanierungsmaßnahmen Anfang Februar 2018; der Baubeginn ist in der zweiten Aprilwoche 2018 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Anbau an das Heimatmuseum Schliersee mit integriertem 2-gruppigen Kindergarten konnten mit heutigem Tag die Estricharbeiten abgeschlossen werden. Die Holzschalung auf der West- und Nordseite des Gebäudes wird diese Tage ebenfalls erstellt. Vor den Weihnachtsfeiertagen wird das Außengerüst abgebaut und der Bauzaun zurückgesetzt. Die Arbeiten befinden sich damit im Terminplan. Hinsichtlich dem Baukostenstand hat sich seit dem Sachstandsbericht in der vergangenen Marktgemeinderatssitzung keine Veränderung ergeben.

Herr Wegmann informiert über den zwischenzeitlich durchgeführten Teilabbruch der Mauer (Westwand) des Heimatmuseums Schliersee. Dieser Teilabbruch hat zu bedeutenden Erkenntnissen im Hinblick auf die Konstruktion des Baudenkmals geführt. Zwischenzeitlich fand eine gemeinsame Besichtigung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde statt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde ein erster Entwurf hinsichtlich der künftigen Gestaltung dieses Bereichs entwickelt. Herr Wegmann stellt dem Marktgemeinderat Schliersee seine Vorentwurfsplanung hinsichtlich der Gestaltung der Westwand im Bereich der sog. „Fuge“ unter Berücksichtigung einer Fluchttür und von Vitrinen vor. In einem nächsten Schritt werden die statischen Erfordernisse im Hinblick auf das Bestandsgebäude untersucht.

Auf Nachfrage von GRin Leitner A. informiert Herr Wegmann darüber, dass zu der Vorentwurfsplanung ebenfalls eine Kostenberechnung erstellt wird.

GR Schauer regt an, bei nächster Gelegenheit eine gemeinsame Ortsbesichtigung durch den Marktgemeinderat Schliersee durchzuführen.

Lfd. Nr. 302	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Fortschreibung/Aktualisierung Flächennutzungsplan; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

In der Sondersitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 23.11.2017 erfolgte eine Information des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München zum Stand des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans in der Marktgemeinde Schliersee und zu einem möglichen Planungsprozess. Es wurde festgestellt, dass der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Schliersee, rechtskräftig seit 1978 inzwischen mehr als dreißig Mal geändert wurde. Dennoch erfolgte nicht immer auch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der

Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, obwohl dies vorgeschrieben ist. Zudem wurden seit 1978 eine Vielzahl von Einbeziehungs-, Ortsabrundungs- und weiteren Satzungen erlassen. Entsprechende Festsetzungen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Nachrichtlich sind im Flächennutzungsplan zudem u. a. die Planungen der Wasserwirtschaft, der Regionalplanung, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und zum Straßenbau darzustellen. Auch diese Darstellungen fehlen. Auch der Landschaftsplan der Marktgemeinde Schliersee wurde bisher nicht integriert.

In einem ersten Schritt wurde zunächst der bestehende Flächennutzungsplan digitalisiert und die Änderungen eingearbeitet. In diesem Verfahren traten eine Vielzahl von Fragen auf, die seitens des beauftragten Dienstleisters in Abstimmung mit der Marktverwaltung bestmöglich in Form von Flächenzuordnungen und Anpassungen gelöst wurden. Dies waren beispielsweise Schärfeunterschiede oder Bereiche mit tatsächlich vorhandener Bebauung etc.. Mit dieser Vorgehensweise wurden bereits umfangreiche Vorbereitungen für ein weiteres Verfahren durchgeführt, allerdings fehlen weiterhin die nachrichtlichen Übernahmen und das förmliche Verfahren (siehe dazu auch Handlungsempfehlung der Regierung von Oberbayern vom 05.07.2004). Auch wenn keine inhaltliche Neuaufstellung in der Marktgemeinde Schliersee erfolgen soll, so ergeht seitens des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum dennoch die Empfehlung, zum Abschluss der Digitalisierung und zur Integration des Landschaftsplans sowie der gesetzlich vorgeschriebenen nachrichtlichen Übernahmen das förmliche Verfahren durchzuführen. Im Ergebnis läge dann ein allseits anerkannter rechtsgültiger Planungsstand als Arbeitsgrundlage für den Marktgemeinderat, für die Marktverwaltung und die Träger öffentlicher Belange vor.

Dem Marktgemeinderat Schliersee wird im Rahmen einer seiner nächsten Sitzungen ein Vorschlag zur Fortschreibung und Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit den hierzu erforderlichen Schritten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen in den vergangenen Jahren nach wie vor auf der Höhe der Zeit ist. Dennoch spricht sich der Vorsitzende grundsätzlich für die Fortschreibung und Aktualisierung des Flächennutzungsplans aus. Von einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollte abgesehen werden. Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die Bauentwicklung im Gemeindebereich etwas gebremst wird.

GR Dürr spricht sich für eine inhaltliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus. Hierbei sollte eine professionelle Moderation hinzugezogen und eine Bürgerwerkstatt eingerichtet werden.

GR Krogoll sieht keine Notwendigkeit für eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan sollte nicht mit den weiteren Fachinformationen überlagert werden. Die Daten des Landschaftsplans können hierbei als eigene Ebene eingerichtet werden. Die Probleme für die Gemeinden be-

stehen für GR Krogoll nicht bei der Bauleitplanung, sondern bei den Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB, die abweichend vom Planungswillen der Gemeinde teilweise gerichtlich durchgesetzt werden.

GR Schauer spricht sich für eine Fortschreibung und Aktualisierung, jedoch ebenfalls gegen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus.

GR Weitzl begrüßt den Einstieg in die Flächennutzungsplanung. Hierbei sollten Instrumente geschaffen werden, um künftig der Bauspekulation entgegenwirken zu können.

GR Mödl bringt in Erinnerung, dass in der Vergangenheit der Flächennutzungsplan immer projektbezogen und gebietsweise betrachtet wurde. Dieses Vorgehen hat sich nach Ansicht von GR Mödl bewährt.

GR Höltschl J. spricht sich gegen eine komplette Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus. Der Marktgemeinderat sollte sich die Planung nicht aus der Hand nehmen lassen.

GR Waas spricht sich dafür aus, den Flächennutzungsplan weiterhin im Einzelfall zu ändern bzw. zu ergänzen. Eine Aktualisierung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans sollte erfolgen. GR Waas spricht sich jedoch gegen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus.

Lfd. Nr. 303	anwesend: 19		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Wiederkehrende Beiträge im Straßenausbaubeitragsrecht; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Der Vorsitzende bringt die Sondersitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 23.11.2017 in Erinnerung, in der eine umfangreiche Information zu den wiederkehrenden Beiträgen im Straßenausbaubeitragsrecht erfolgte. Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Pressemitteilung des Bayerischen Gemeindetags vom 14.12.2017 im Zusammenhang mit dem Straßenausbaubeitragsrecht zur Kenntnisnahme vor. Die aktuelle Überlegung im Bayerischen Landtag, die Verpflichtung der Gemeinden, Straßenausbaubeiträge zu erheben, in eine Kann-Regelung umzuwandeln, erachtet der Vorsitzende als problematisch. Ein finanzieller Ausgleich durch Landesmittel ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Lfd. Nr. 304	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Aufstellung eines Bebauungsplans und Erlass einer Veränderungssperre; Wohnbebauung Grundstücke FINr. 1415/4, 1415/13 und 1415/26, Anwesen Waldschmidtstraße 5 und 5a</b></p> <p>Entlang der Südseite des Dürnbachs bei der Querung der Waldschmidtstraße besteht derzeit noch eine verhältnismäßig aufgelockerte Bebauung. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als Grünfläche ausgewiesen. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass inzwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Grundstück FINr. 1415/18 (Anwesen Grünseestraße 10 a) ein Vorbescheid für die Errichtung von zwei weiteren Einfamilienhäusern vorliegt,</li> <li>- für die Grundstücke FINrn. 1415/27 und 1415/20 ein Vorbescheid für die Errichtung von vier Wohnhäusern und zwei mal 3 Garagen beantragt wurde und</li> <li>- für das Grundstück FINr. 1415/11 die Klage des Eigentümers auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht erfolgreich war. In seiner Entscheidung wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass das Grundstück dem Innenbereich zuzuordnen sei und der Dürnbach keine trennende Wirkung entfalte.</li> </ul> <p>Der Markt Schliersee hat Kenntnis darüber, dass die Eigentümer der Grundstücke FINrn. 1415/4, 1415/13 und 1415/26, Anwesen Waldschmidtstraße 5 und 5 a beabsichtigen, diese Grundstücke einer maximalen Bebauung zuzuführen. Diese würde sich städtebaulich in die derzeit geplante aufgelockerte Bebauung mit Einfamilienhäusern zwar schwerlich einfügen, wäre jedoch aufgrund der Bebauung entlang der Grünseestraße ggf. genehmigungsfähig. Sofern auf den Grundstücken Mehrfamilienhäuser genehmigt würden, würden diese wiederum auf die Umgebung entsprechend wirken.</p> <p>Auch sollte aufgrund der Einlassung des Bayerischen Verwaltungsgerichts darüber nachgedacht werden, ob die Uferzonen und Grünflächen entlang des Dürnbachs in diesem Bereich als private Grünflächen gesichert werden sollten und das weitere Heranrücken der Bebauung in diesem Bereich mittels Bauleitplanung gesteuert werden sollte. Zur Sicherung der bestehenden städtebaulichen Ordnung im Gebiet südlich des Dürnbachs wird daher vorgeschlagen, die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu beschließen.</p> <p>Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass in der Vergangenheit bereits für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgeschlagen wurde, jedoch vom Marktgemeinderat Schliersee mehrheitlich abgelehnt wurde. Die zwischenzeitlich entstandene Bebauung wurde jeweils als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB genehmigt.</p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt zur Regelung der städtebaulichen Ordnung im Gebiet südlich des Dürnbachs für die Grundstücke FINr.1415/18, 1415/27, 1415/20, 1415,26, 1415/13, 1415/4 und 1415/11 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Dürnbach“.</b></p>			

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich beschließt der Marktgemeinderat Schliersee weiterhin die vorliegende Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff BauGB. Die Marktverwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Lfd. Nr. 305	anwesend: 18	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 1
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

**Änderung Bebauungsplan Nr. 41 „Leitner-/Rißeckstraße“; Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 22/6, Anwesen Leitnerstraße 10**

Dem Bauausschuss Schliersee lag in seiner Sitzung vom 14.11.2017 eine formlose Anfrage des Eigentümers des Grundstücks FINr. 22/6 vor, die folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41 „Leitner-/Rißeckstraße“ beinhaltet:

1. Maß der baulichen Nutzung: geplante Gebäudegrundfläche Wohnhaus (ca. 120 m<sup>2</sup> statt 108 m<sup>2</sup>), damit Überschreitung um ca. 10 %
2. Garage: Lage und Gestaltung (erdüberdeckt statt unter abgeschlepptem Dach), Größe (ca. 33m<sup>2</sup> statt 18m<sup>2</sup>), Zufahrt (von Ost statt von West)
3. Dachneigung 20° (statt 22°)
4. Errichtung von Stellplätzen im festgesetzten Sichtdreieck der Leitnerstraße

Da die Grundzüge der Planung berührt sind, empfiehlt der Bauausschuss Schliersee die Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Leitner-/Rißeckstraße“.

Herr Architekt Heinz Blees hat für eine evtl. Bebauungsplanänderung bereits unterschiedliche Planungsvarianten für die Diskussion vorbereitet, die sich mit der Gebäudegrundfläche und Wandhöhe sowie mit der Situierung der Stellplätze auseinandersetzt. Der anwesende Planfertiger stellt diese Planungsvarianten dem Marktgemeinderat Schliersee vor.

Im Marktgemeinderat Schliersee besteht darüber Einvernehmen, die Wandhöhe im gesamten Bebauungsplangebiet künftig entsprechend der Bestimmung nach der gemeindlichen Gestaltungssatzung festzusetzen. Eine Stellplatzfestsetzung für das Grundstück FINr. 22/6 im Bereich des festgesetzten Sichtdreiecks kann keinesfalls erfolgen.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 22/6, Anwesen Leitnerstraße 10 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Leitner-/Rißeckstraße“. Die vorliegende Planung ist nicht zwingend Grundlage der Bebauungsplanänderung.**



**Die Bebauungsplanänderung erfolgt unter der Bedingung, dass zu Lasten des Grundstücks FINr. 22/6 eine Erstwohnsitzbindung mit Sicherungshypothek bestellt wird. Die Antragsteller haben die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.**

GR Schauer nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 306	anwesend: 18	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

### **1. Änderung Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“; Billigung Satzungsänderungsentwurf**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung vom 21.11.2017 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“ beschlossen. Anlass war der Antrag auf Einbau einer dritten Wohneinheit auf dem Grundstück FINr. 1600/2, Anwesen Josefstaler Straße 12. Zusätzlich wurde die Errichtung eines Carports (Grundfläche 33 m<sup>2</sup>) an der östlichen Grundstücksgrenze beantragt.

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“ zur Kenntnisnahme vor. Die Marktverwaltung erläutert den vorliegenden Satzungsänderungsentwurf. Im zeichnerischen Teil ist nun das zusammenhängende Baufenster für einen Carport für die Grundstücke FINr. 1600/2 und FINr. 1600/5 vorgesehen.

**Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“ in der Fassung vom 11.12.2017. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt.**

Lfd. Nr. 307	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

### **Straßenumbenennung Tegernseer Weg (Baugebiet Breitenbach)**

Der als Ortsstraße Nr. 8 gewidmete „Tegernseer Weg“ ist in zwei voneinander unabhängigen Abschnitten geteilt. Der eine Abschnitt verläuft von der Bahnbrücke am Freudenberg bis zur Westerbergstraße. Von der Breitenbachstraße aus verläuft der zweite Abschnitt gegabelt bis an das ehemalige Sägewerk Fichtner heran. Verbunden sind die beiden Abschnitte der Ortsstraße lediglich durch den beschränkt öffentlichen Weg Nr. 4 „Tegernseer Weg“, aber durch die Westerbergstraße, den Laubenbau und den Bereich des Holzmarktes getrennt.

Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 56 „Breitenbach“ erfolgt eine teilweise Umwandlung des ehem. Gewerbegebiets in ein Wohngebiet. Die Marktverwaltung schlägt vor, für das künftige Baugebiet Breitenbach einen eigenen Straßennamen zu vergeben. Von Seiten der Marktverwaltung werden folgende Vorschläge für den neuen Straßennamen vorgetragen:

- Glashütte (letzte große Industrieanlage des 19. Jh. vormals auf dem Grundstück des Sägewerks) oder
- Am Laubenbach (am neuen Wohngebiet vorbeifließender Bach)

GR Dürr stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Abstimmung über die Straßenumbenennung zunächst zurückzustellen. Zwischenzeitlich sollen im Rahmen eines Schulprojekts weitere Namensvorschläge erarbeitet werden.

für den Beschluss: 1

gegen den Beschluss: 17

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 1 zu 17 Stimmen über den Antrag auf Zurückstellung und Einholung weiterer Namensvorschläge im Rahmen eines Schulprojekts ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.**

für den Beschluss: 5

gegen den Beschluss: 13

**Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 5 zu 13 Stimmen über den Namensvorschlag „Glashütte“ für die Straßenumbenennung ab. Der Straßename „Glashütte“ ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.**

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 3

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Vergabe eines neuen Straßennamens und in diesem Zusammenhang erforderliche Widmung der neuen Ortsstraße bzw. Umwidmung des Teilbereichs des Tegernseer Weges. Für den betroffenen Bereich wird als Straßename „Am Laubenbach“ bestimmt. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung des Widmungsverfahrens beauftragt.**

Lfd. Nr. 308	anwesend: 19	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

**Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung – Lieferjahre 2020 bis 2022; Entscheidung über die Ausschreibung der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Liefer-

jahre 2020 bis 2022 an. Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen. Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag des Marktes Schliersee vor.

Der Markt Schliersee ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet. Da das Ausschreibungsverfahren unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden soll, ist es erforderlich die Datenerfassung/Datenergänzung zügig abzuschließen und zu entscheiden welche Strombeschaffung ausgeschrieben werden soll.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote. Bei der Ausschreibung von Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote sind die Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien identisch:

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
  - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
  - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt

als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Bei der Lieferung von Ökostrom mit Neuanlagenquote gelten noch zusätzliche Verpflichtungen:

#### Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.

(2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

(3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

(4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei der Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Die Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei der Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 – 0,3 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,0 ct/kWh

Beispielberechnung Mehrkosten (reine Energiekosten) gegenüber Normalstrom bei einem Gesamtverbrauch beim Markt Schliersee von ca. 2,3 Mio. kWh im Jahr:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote (ca. + 0,0 – 0,3 ct/kWh):

<u>ct/kWh</u>	<u>Mehrkosten</u>
0,1	2.300,00 €
0,2	4.600,00 €
0,3	6.900,00 €

Ökostrom mit Neuanlagenquote (ca. + 0,5 – 1,0 ct/kWh):

<u>ct/kWh</u>	<u>Mehrkosten</u>
0,5	11.500,00 €
0,6	13.800,00 €
0,7	16.100,00 €
0,8	18.400,00 €
0,9	20.700,00 €
1,0	23.000,00 €

Der Finanzausschuss Schliersee empfiehlt dem Marktgemeinderat Schliersee, dass im Rahmen der Bündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden soll.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.**

Lfd. Nr. 309	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Änderung des Zuständigkeitsbereichs der Lawinenkommission Schliersee</b></p> <p>Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Lawinenkommission Schliersee umfasst folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spitzingstraße (Staatsstraße 2077)</li> <li>2. Trautweinweg (Forststraße)</li> <li>3. Valepper Straße (Forststraße)</li> <li>4. Dürnbachweg (Forststraße)</li> <li>5. Taubenstein-Lochgraben (Skiabfahrt)</li> <li>6. Stümpfling (Skiabfahrt)</li> <li>7. Roßkopf (Skiabfahrt)</li> <li>8. Nordhang/Untere Firstalm (Skiabfahrt)</li> <li>8. Dreitannenhang (Skiabfahrt)</li> </ol> <p>Mit der Wintersaison 2015/2016 wurde der Skiliftbetrieb im Taubenstein eingestellt. Die ehem. Skiabfahrten im Taubensteingebiet werden seit dem als alpine Tourenabfahrten genutzt. Die Lawinenkommission Schliersee empfiehlt daher, die Skiabfahrten Taubenstein und Oberer/Unterer Lochgraben aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich herauszunehmen.</p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt entsprechend der Empfehlung der Lawinenkommission Schliersee, den Bereich Taubenstein-Lochgraben (Skiabfahrten) aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Lawinenkommission Schliersee herauszunehmen.</b></p>			

Lfd. Nr. 310	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</b></p>			

Lfd. Nr. 311	anwesend: 19	für den Beschluss: 19	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.11.2017</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.11.2017.</b></p>			

Lfd. Nr. 312	anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
<p><b>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</b></p> <p>Der Vorsitzende informiert über das jüngst ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgericht Leipzig, mit dem die Nichtigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung festgestellt wurde. Die Zweitwohnungssteuersatzung des Marktes Schliersee basiert auf der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags. Von diesem Urteil ist daher eine Vielzahl Bayerischer Gemeinden betroffen, die ebenfalls eine Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage der Mustersatzung erheben. Derzeit erfolgt eine Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag über das weitere Vorgehen.</p>			

Lfd. Nr. 313	anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
<p><b>Anfragen nach § 33 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee</b></p> <p>GR Höltschl E. fragt wegen seiner Anfrage hinsichtlich der Anzahl von Wohnungen mit Sozialbindung im Gemeindebereich Schliersee nach.</p> <p>Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass diesbezüglich zwischenzeitlich beim Landratsamt Miesbach nachgefragt wurde. Sobald die Rückmeldung vorliegt, wird diese weitergeleitet.</p>			

## ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 09.01.2018

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

Alkofer



## Sitzung vom 17.10.2017

## 260 Liegenschaftsangelegenheit; Baugrundstücke Seestraße (Grundstücke FINrn. 271/4 und 271/5) - Grundstücksvergabe

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass bei den Vergabekriterien (Vergabevoraussetzungen) für die freiverkäuflichen Baugrundstücke an der Seestraße das Wohnungseigentum außerhalb des Gemeindegebiets Schliersee ersatzlos gestrichen wird.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dass es sich bei dem Immobilienbesitz der Bewerbung mit der lfd. Nr. 6 um kein Wohnungseigentum i. S. Ziffer II Nr. 3 der Vergabekriterien handelt, d. h. der Immobilienbesitz der GmbH nicht zur eigenen Wohnnutzung geeignet ist.

Der Marktgemeinderat Schliersee legt den Kaufpreis für die Baugrundstücke wie folgt fest:

Baugrundstück 1 (ca. 514 m <sup>2</sup> ):	600,00 € pro m <sup>2</sup> (insg. ca. 308.400,00 €)
Baugrundstück 2 (ca. 496 m <sup>2</sup> ):	535,00 € pro m <sup>2</sup> (insg. ca. 265.360,00 €)
Baugrundstück 3 (ca. 496 m <sup>2</sup> ):	535,00 € pro m <sup>2</sup> (insg. ca. 265.360,00 €)
Baugrundstück 4 (ca. 376 m <sup>2</sup> ):	510,00 € pro m <sup>2</sup> (insg. ca. 191.760,00 €)
Baugrundstück 5 (ca. 386 m <sup>2</sup> ):	510,00 € pro m <sup>2</sup> (insg. ca. 196.860,00 €)

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat Schliersee, dass die verbleibende Fläche (Straßengrund, südöstlicher Hang) zum ermittelten Verkehrswert als Gemeinschaftseigentum zu gleichen Teilen an die fünf Bewerber mit zu veräußern ist.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die in einer Richtlinie zusammengefassten Vergabekriterien für die freiverkäuflichen Baugrundstücke an der Seestraße, FINrn. 271/4 und 271/5 und beauftragt die Marktverwaltung mit der Vergabe der Baugrundstücke gemäß der vorgelegten Auswertung des Punktesystems.

## 261 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“; Auftragsvergabe Fertigung Bebauungsplanänderungsentwurf (Neuvergabe)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fortsetzung des Entwurfs zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“ an Herrn Architekt Gerhard Krogoll zu vergeben.

262 Baugebietsausweisung Grundstück FINr. 331 T am Kirchbichlweg; Auftragsvergabe Bebauungsplan-Vorentwurf

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den Auftrag über die Fertigung des Bebauungsplan-Vorentwurfs im Zusammenhang mit der Baugebietsausweisung am Kirchbichlweg an Herrn Architekt Heinz Blees in Schliersee zu vergeben. Alle Kosten im Zusammenhang mit dieser Entwurfsplanung sind anteilig vom Grundstückseigentümer und dem Markt Schliersee zu tragen.

265 Freiwillige Feuerwehr Schliersee; Ersatzbeschaffung Rettungssatz

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Ersatzbeschaffung eines kompletten Hilfeleistungssatzes (Spreizer, Schneidgerät, Rettungszyylinder, Pumpenaggregat) für die Freiwillige Feuerwehr Schliersee und ermächtigt den ersten Bürgermeister zur Auftragsvergabe an den günstigsten Anbieter.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien durch den Freistaat Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens mit dem Sonderförderprogramm für die Beschaffung von „Hilfeleistungssätzen“.

266 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 1867/2017 vom 22.09.2017, Dienstbarkeitsbestellung öffentlicher Schmutzwasserkanal Grundstück FINr. 939/8 am Mühlweg (Marinus Hinterseer/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 22.09.2017, URNr. H 1867/2017, Dienstbarkeitsbestellung öffentlicher Schmutzwasserkanal.

267 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. H 1868/2017 vom 22.09.2017, Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserleitung und Trinkwasserleitung Grundstücke FINr. 939/8 und 860 am Mühlweg (Marinus Hinterseer/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde des Notars Philipp Hruschka in Miesbach vom 22.09.2017, URNr. H 1868/2017, Dienstbarkeitsbestellung Schmutzwasserkanal und Trinkwasserleitung.

268 Notariatsangelegenheit; Löschung Vormerkung Vorkaufsrecht Grundstück FINr. 1078/11, Anwesen Breitenbachstraße 18 f

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bewilligung der Löschung der Vormerkung zur Sicherung aller aus einem eingeräumten Vorkaufsrecht zustehenden Ansprüche auf Übertragung des Eigentums zu Gunsten des Marktes Schliersee (Abt. II lfd. Nr. 1a)) zu Lasten des Grundstücks FINr. 1078/11, Anwesen Breitenbachstraße 18 f.

269 Notariatsangelegenheit; Löschung Vormerkung Vorkaufsrecht Grundstück FINr. 1078/12, Anwesen Breitenbachstraße 18 g

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bewilligung der Löschung der Vormerkung zur Sicherung aller aus einem eingeräumten Vorkaufsrecht zustehenden Ansprüche auf Übertragung des Eigentums zu Gunsten des Marktes Schliersee (Abt. II lfd. Nr. 1a) zu Lasten des Grundstücks FINr. 1078/12, Anwesen Breitenbachstraße 18 g.

271 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 26.09.2017

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 26.09.2017.

272 Antrag Alt-Schlierseer Trachtengruppe e. V. auf Gewährung eines Zuschusses

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt dem Antrag der Alt-Schlierseer Trachtengruppe e. V. auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € zu. Dieser einmalige Zuschuss für den vergangenen Kirchtage vom 06.08.2017 wird gewährt, da witterungsbedingt die Kosten durch den Verkauf von Festzeichen nicht gedeckt werden konnten.